

in denen Heinrichs IV.) nirgends belegt; wahrscheinlich ist also das Wort erst bei der Abschrift eingefügt worden.

Andere Anstöße enthält die Signum-Zeile zweier weiterer Urkunden für burgundische Empfänger:

7 c. DH III 244; St. 2378 (1049; Original): *Signum domni H. secundi serenissimi Romanorum imperatoris augusti, Burgundionum primi.*

Hier vermißt man die Nennung der deutschen Königswürde. Ihr Fehlen kann nicht einem Abschreiberversehen zur Last gelegt werden, aber beabsichtigt kann es kaum sein: sie gilt so sehr als Kern und Anfang des Königtums, daß ein Titel ohne sie nicht denkbar erscheint. Auch fehlt in der überlieferten Form der Titel *rex* überhaupt; so wie sie gefaßt ist, müßte Heinrich Kaiser der Burgunder sein — damit ist klar, daß nach seinem Namen *tercii regis invictissimi* oder dgl. versehentlich ausgefallen sein muß.

7 d. DH III 245; St. 2379 (1049; Fälschung mit echtem Eschatokoll): *Signum domni Heinrici tercii regis invictissimi, secundi Romanorum imperatoris augusti.*

In diesem Stück ist die burgundische Königswürde unter den Tisch gefallen⁶⁾.

Stellen wir die Titel der 5 Signum-Zeilen noch einmal übersichtlich und unter Weglassung nebensächlichen Beiwerks zusammen:

7. *Signum regis . . . tercii, Burgundionum primi, Romanorum secundi.*

7 a. *S. . . regis . . . (Teutonicorum?) tercii, secundi Rom. imperatoris augusti, Burg. primi.*

7 b. *S. . . tercii regis . . , secundi Rom. imperatoris aug., Burg. primi.*

7 c. *S. . . secundi . . . Rom. imperatoris aug., Burg. primi.*

7 d. *S. tercii regis, secundi Romanorum imperatoris augusti.*

Daß die volle Formel der Kaiserzeit den *Romanorum imperator augustus* genannt hat, fällt damit ohne weiteres in die Augen. Man kann der Versuchung kaum widerstehen, auch Nr. 7 durch Hinzufügen von *imperatoris* nach *secundi* zu ergänzen. Aber das ist chronologisch nicht möglich: Nr. 7 ist über ein Jahr vor der Kaiserkrönung ausgestellt und kann den Kaisertitel nicht enthalten. Ist er bei einer Verunechtung der Signum-Zeile, die nach 1046 erfolgt sein müßte, in die Urkunde Nr. 7 eingefügt worden, unter Weglassung des für 1045 nicht passenden

⁶⁾ Außerdem wäre *Teutonicorum* weggelassen, sofern dies Wort in Nr. 7 a zur echten Formel gehören sollte.